

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes

für die Studiengänge

5

**Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13)**

(LAG),

Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und

10

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)

Präambel

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die
15 Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt S.....),
aufgrund §... des Lehrerbildungsgesetzes vom ... (Amtsblatt S ...) und auf der Grundlage der
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Hauptschulen und
Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) und für das Lehramt an beruflichen
20 Schulen vom ... (Amtsblatt S. ...) folgende Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge
erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
hiermit verkündet wird:

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- 5 § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Fachkombinationen
- § 4 Zusätzliche Fächer
- § 5 Modularisierung, Credit Points und Teilprüfungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- 10 § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Gliederung des Studiums und Studierbarkeit in der Regelstudienzeit
- § 9 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 10 Prüfer/-innen, Betreuer/-innen, Beisitzer/-innen
- § 11 Prüfungssprache
- 15 § 12 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen, Prüfungsarten
- § 13 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 15 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 20 § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Fortschrittskontrolle

II Wissenschaftliche Arbeit

- 25 § 21 Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit
- § 22 Wissenschaftliche Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 23 Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- 30

Informationen zur Ersten Staatsprüfung

- Zweck und Art der Prüfung
- Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse
- Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- 35 Bestehen der Ersten Staatsprüfung, Gesamtnote
- Diploma Supplement und Transcript of Records

Anlage

- Fachspezifische Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)
- 5

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

5 Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der an der Universität des Saarlandes angebotenen Lehramtsstudiengänge mit Ausnahme der Anteile, die an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar studiert werden:

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG),

10 Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH),

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

15 (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 69 Abs. 4 UG oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

20 Das Nähere regeln die Vergabeverordnung Saarland, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität des Saarlandes und die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Einschreibung zum Studium der Fächer Bildende Kunst, Musik und Sport setzt die erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung entsprechend den Rechtsverordnungen
25 des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft voraus.

(3) Für die Lehramtsstudiengänge werden Sprachkenntnisse in folgenden Fächern vorausgesetzt: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Philosophie/Ethik, und Spanisch.

30 Diese Sprachkenntnisse werden i.d.R. durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse ist bis zum Studium der Module zu erbringen, zu denen diese Sprachkenntnisse Voraussetzung sind. Näheres zu den einzelnen Fächern ist in den fachspezifischen Anhängen geregelt.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Auslandsaufenthalt, Betriebspraktikum) sind in
35 den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen und in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes geregelt.

§ 3 Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie und das Studium von zwei
5 Lehramtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Lehramtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

10 Berufliche Fachrichtung: Elektrotechnik¹, Informatik, Mechatronik¹, Metalltechnik¹

Allgemein bildende Fächer: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport.

Die Kombination muss aus einem beruflichen und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit dem beruflichen Fach
15 Informatik kombiniert werden.

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13) (LAG)

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde², Französisch, Geschichte², Informatik³, Italienisch, Bildende Kunst⁴, Latein⁵, Mathematik, Musik⁶, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Spanisch, Sport.

- Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH)

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst⁴, Mathematik, Musik⁶, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Sport.

Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)

Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst⁴,
25 Mathematik, Musik⁶, Physik, Evangelische Religion⁷, Katholische Religion⁷, Sport.

(3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß den entsprechenden staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-

¹ Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft importiert.

² Diese Fächer können auch im Rahmen des bilingualen deutsch-französischen Studiums (BDFS) studiert werden.

³ Das Fach Informatik LAG kann in der Regel nur in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

⁴ Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

⁵ Im Anschluss an das 1. Staatsexamen im Fach Latein kann im Rahmen eines Aufbaustudiums (mit Zertifikatsprüfung) Griechisch als Erweiterungsfach studiert werden.

⁶ Das Fach Musik wird an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Musik Saar studiert, wobei die musikwissenschaftlichen Anteile an der Universität des Saarlandes studiert werden.

⁷ Die Fächer evangelische und katholische Religion können nicht kombiniert werden.

Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

5

§ 4 Zusätzliche Fächer

Aus den in § 3 genannten Fächern kann während oder nach Abschluss des Studiums ein zusätzliches Fach studiert werden. Die Schulpraktika und die sie begleitenden fachdidaktischen Modulelemente im Umfang von 16 CP werden erlassen. Ansonsten sind alle übrigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module zu absolvieren und durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen. Studierende des Lehramtsstudienganges LAG können das zusätzliche Fach nach den Anforderungen des Studienganges LAR studieren. Die wissenschaftliche Arbeit kann im zusätzlichen Fach nicht geschrieben werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

15

§ 5 Modularisierung, Credit Points und Teilprüfungen

(1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(3) Der fachspezifische Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), und eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.

(4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Einem Credit Point entspricht ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand schließt neben dem Besuch von Veranstaltungen das damit verbundene Selbststudium (z.B. Hausarbeiten, Recherchen, Lektüre ...) ein. In einem Semester werden im Vollzeitstudium durchschnittlich 30 Credit Points, in einem Studienjahr demnach durchschnittlich 60 Credit Points erworben. Dem entspricht ein Arbeitsaufwand von 1800 Stunden im Jahr. Werden 45 Arbeitswochen im Jahr angenommen, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

- (5) Credit Points werden durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. In dem fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, wird jedes Modul und gegebenenfalls auch Modulelement mit den entsprechenden Credit Points und gegebenenfalls Semesterwochenstunden ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird bzw. welche Arten von Prüfungen durchgeführt werden und ob gegebenenfalls die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem Modulelement oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist.
- (6) Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Teilprüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (7) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.
- (8) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht werden und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt
- für das LAB: 10 Semester,
 - für das LAG: 10 Semester,
 - für das LAH: 8 Semester,
 - für das LAR: 8 Semester.
- (2) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst
- für das LAB 300 Credit Points,
 - für das LAG 300 Credit Points,
 - für das LAH 240 Credit Points,
 - für das LAR 240 Credit Points.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	1. Fachwiss.	1. Fachdidaktik	2. Fachwiss.	2. Fachdidaktik	Erzieh.-wiss./Päd.Psych.	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	117	25	63	25	48	1	22	300
LAG	90	25	90	25	48	2	22	300

LAH	63	25	63	25	48	2	16	240
LAR	63	25	63	25	48	2	16	240

(¹): bei LAB:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Schule der SEK I; 3 Wochen berufliche Schule);
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
36-wöchiges Betriebspraktikum.

(²): bei LAG, LAH und LAR:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;

(3) Abweichend von dieser Vorgabe kann das Fach Musik im LAG in Kombination mit den Fächern Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden (s. dazu die entsprechenden fachspezifischen Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung). Die vorgenannten Fächer können in diesem Fall abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LAR⁸ studiert werden. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben.

(4) Die Credit Points des Orientierungspraktikums sind in den 48 Credit Points der Erziehungswissenschaft/Pädagogischen Psychologie, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den jeweils 25 Credit Points der beiden Fachdidaktiken enthalten.

(5) Bestimmungen zum Auslandsaufenthalt befinden sich in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

(6) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/-innen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

⁸ Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 erworben.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

5 (4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

10 (5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

15 (7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LAH und LAR 15 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LAB und LAG 19 Semester. Das Semester, in dem die wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 6 Abs. 1 wie folgt:

- 20
1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

25

§ 8 Gliederung des Studiums und Studierbarkeit in der Regelstudienzeit

(1) Die Lehramtsstudiengänge gliedern sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst für alle Lehramtsstudiengänge 6 Semester (180 Credit Points). Das Hauptstudium umfasst für die Lehramtsstudiengänge LAH und LAR 2 Semester (60 Credit Points); für die Lehramtsstudiengänge LAG und LAB umfasst es 4 Semester (120 Credit Points).

30

(2) Das Grundstudium ist absolviert, wenn der/die Studierende die in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung ausgewiesenen Module des betreffenden Lehramtsstudiengangs im Gesamtumfang von mindestens 180 CP absolviert und jede zugehörige Modulprüfung bestanden hat.

35

(3) Im Hauptstudium absolvieren die Studierenden die in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung ausgewiesenen verbleibenden Module im Gesamtumfang von 60 CP (LAH/LAR) bzw. 120 CP (LAG/LAB).

5 (4) Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, soll das Gesamtvolumen der in einem Studienjahr in den verschiedenen Disziplinen zu studierenden Module etwa 60 Credit Points betragen. Näheres regeln die Studienpläne der Fächer (siehe dazu § 8 der Studienordnung).

§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

10 (1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse, die organisatorisch durch Prüfungssekretariate unterstützt werden⁹.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an

1. drei Vertreter/-innen der Gruppe der Hochschullehrer/-innen,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- 15 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden mit eingeschränktem Stimmrecht,
4. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung,
5. der Leiter/die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen.

20 Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen anstehen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter /-innen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen
25 Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

30 (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin; der/die Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.

⁹ Die Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik werden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar gebildet. Dem Prüfungsausschuss im Fach Musik gehört ein/e Vertreter/in der Fachrichtung Musikwissenschaft der Universität des Saarlandes an. Näheres zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik ist in den entsprechenden Ordnungen der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar geregelt.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

5 (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

10 (7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
- 15 4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine
- 20 Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
6. über Anträge zur Sprache der Wissenschaftlichen Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
7. über Anträge zur Zahl der einzureichenden Exemplare der Wissenschaftlichen Arbeit zu entscheiden,
- 25 8. in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/-innen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die
- 30 Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
10. die Note für die Wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage von § 22 Abs. 12 festzusetzen,
11. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von

durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,

12. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Teilprüfungen zu entscheiden,

5 13. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) zu entscheiden,

10 14. über Einsprüche eines/einer Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 10 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

15

§ 10 Prüfer/-innen, Betreuer/-innen, Beisitzer/-innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die wissenschaftliche Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer /-innen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter /-innen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer /-innen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreter /-innen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen der wissenschaftlichen Arbeit können neben Prüfer/-innen im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter /-innen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für

besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer /-innen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem
5 Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreter /-innen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als zwei Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem
10 Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur eine Person bestellt werden, die einen für das Prüfungsgebiet einschlägigen akademischen Abschluss besitzt.

15

§ 11 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit
20 Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 12 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – werden benotet.

25 (2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die
30 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung festgehalten.

35 (3) Leistungskontrollen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen

von Leistungskontrollen wird die Gewichtung der Teile angegeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Studierenden mindestens **3** Wochen im Voraus bekannt zu geben.

5 (4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der/die Studierende erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des/der Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

10 (5) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüfer(inne)n bewertet.

15 (6) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist gegebenenfalls in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt **4** Wochen.

(7) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel durch den verantwortlichen Dozenten/die verantwortliche Dozentin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt **6** Wochen.

20 (8) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point **5** Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten, betragen. Sie werden entweder vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer /-innen zugelassen werden, sofern der/die zu prüfende
25 Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer
30 mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 14 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem/der Studierenden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

35 (9) Macht ein Studierender/eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der

Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

5 (10) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

10 § 13 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Erstantrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung. Die Anmeldung zu dieser ersten Prüfung muss schriftlich beim jeweiligen Prüfungssekretariat erfolgen. Dabei sind die beiden Lehramtsfächer (und gegebenenfalls das zusätzliche Fach) anzugeben. Dem Anmeldeantrag zu dieser ersten Prüfung sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- 20 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er /sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- 25 4. gegebenenfalls Nachweise über die Erbringung weiterer studienfachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in § 2 sowie in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden.
- 30

35 (2) In § 2 und in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung sind gegebenenfalls gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die

weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gilt Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 sinngemäß. Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 1 Nr. 4 Satz 2) oder
3. der/die Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 17 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

„1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,

„2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

„A“ die besten 10 %,

„B“ die nächsten 25 %,
„C“ die nächsten 30 %,
„D“ die nächsten 25 %,
„E“ die nächsten 10 %.

- 5 Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.
- (4) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.
- 10
- (5) Wird eine Teilprüfung, die von zwei Prüfer(inne)n bewertet werden muss (die wissenschaftliche Arbeit sowie die zweiten Wiederholungsprüfungen), unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- 15
- (6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.
- 20

§ 15 Wiederholung von Teilprüfungen

- Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in den Lehramtsstudiengängen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- 25

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein Studierender/eine Studierende nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt ein Studierender/eine Studierende ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 30
- 35

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt der/die selbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der/die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der/die Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht ein Studierender/ eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender/ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder einer von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der/die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der/die Studierende von dem betreffenden Prüfer/ der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Teilprüfungen auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Studierender /eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

5

§ 19 Akteneinsicht

Dem/der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Fortschrittskontrolle

(1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen (Vollzeitstudium):

- nach zwei Semestern 18 Credit Points,
- nach vier Semestern 60 Credit Points,
- nach sechs Semestern 100 Credit Points,
- nach acht Semestern 140 Credit Points,
- nach zehn Semestern 180 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie vom Zentrum für Lehrerbildung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 12 Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAH und LAR eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAG und LAB eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht,

verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Für Teilzeitstudierende gilt Abs. 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des/beteiligten Prüfungsausschusses/der beteiligten Prüfungsausschüsse nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer
5 Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der beteiligte Prüfungsausschuss bzw. können die beteiligten Prüfungsausschüsse in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung die in
10 Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

II. Wissenschaftliche Arbeit

15 § 21 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium von zwei der in § 3 genannten Lehramtsfächer sowie des Faches Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

- 20 1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die in der Studienordnung bzw. den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung definierten Studienleistungen,
3. a) LAB: den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 115 Credit Points in dem beruflichen Fach, wenn in diesem die Wissenschaftliche
25 Arbeit geschrieben wird.¹⁰
b) LAG: den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 90 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
c) LAH/LAR: den Erwerb von mindestens 160 Credit Points, davon mindestens
30 60 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu beantragen.

¹⁰ In Ausnahmefällen kann die Wissenschaftliche Arbeit im allgemeinbildenden Fach geschrieben werden. Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit Fall bedarf der Zustimmung des/der Vorsitzenden des betroffenen Prüfungsausschusses/der betroffenen Prüfungsausschüsse (§ 22 Absatz 1). In diesem Fall sind insgesamt ebenfalls 200 Credit Points zu erreichen, davon mindestens 60 Credit Points im allgemeinbildenden Fach.

- (7) Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der/die Studierende unverzüglich dem
5 Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.
- (8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist diese Wissenschaftliche Arbeit nicht
10 bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 1 sinngemäß.
- (9) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.
15 Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.
- (10) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung
20 einzureichen, dass der/die Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach
25 eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.
- (11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (12) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter /der
30 durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 14 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der
35 Gutachter/eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14

Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem/der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben

5

§ 23 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3: Freiversuch); dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der/die Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(3) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

25

§ 24 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes aufnehmen.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung der modularisierten Lehramtsstudiengänge haben Studierende mit dem Studienziel Staatsexamen (nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom 03. bzw. 05. Oktober 2004) die Möglichkeit, in angebotene Fachsemester des jeweiligen modularisierten Lehramtsstudiengangs zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs äquivalent sind.

35

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom 03. bzw. 05. Oktober 2004 absolvieren, können dieses spätestens im Wintersemester 2012/2013 abschließen, wenn sie die Studiengänge LAH oder LAR studieren, oder im Wintersemester 2013/2014, wenn sie die Studiengänge LAB oder LAG studieren. Die Zwischenprüfung kann spätestens im Wintersemester 2010/2011 abgelegt werden. Danach gelten allein die Prüfungsbestimmungen des modularisierten Lehramtsstudiums.

Die folgenden Informationen sollen nicht beraten werden, sondern werden in den zukünftigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft festgelegt.

Informationen zur Ersten Staatsprüfung

Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab. Sie dient der Feststellung, ob der/die Studierende die für die Ausübung des jeweiligen Lehramtes erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kompetenzen besitzt und aufeinander beziehen kann. Ziel der Ersten Staatsprüfung ist insbesondere auch die Überprüfung der Fähigkeit zur Analyse wissenschaftlicher Sachverhalte unter didaktischen Gesichtspunkten unter Einbeziehung der durch Studium und Praktika erworbenen erziehungswissenschaftlichen Grundkenntnisse.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den zwei gemäß § 3 gewählten Fächern und ihren Fachdidaktiken von je 40 Minuten Dauer.

(3) In die Note der Ersten Staatsprüfung gehen beide mündlichen Prüfungen mit gleichem Gewicht ein.

(4) Legt ein Studierender/eine Studierende die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht er/sie eine oder beide Teilprüfungen nicht, so gelten die nicht bestandenen Prüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(5) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung). Wird die Teilwiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Erste Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine nicht bestandene Staatsexamensprüfung kann einmal wiederholt werden (Gesamtwiederholungsprüfung).

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingerichteten Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt.

(2) Zur Abnahme der Ersten Staatsprüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, dem mindestens ein Vertreter der universitären Fachrichtung (Fachwissenschaft/Fachdidaktik), ein vom Leiter/der Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes bestimmter Prüfer/eine Prüferin sowie ein Beisitzer/eine Beisitzerin angehören. Weiteres ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen geregelt.

Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der/Die Studierende meldet sich beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen i.d.R. mit Abgabe der Wissenschaftlichen Arbeit an.

(2) Bei der Anmeldung sind weitere Unterlagen einzureichen. Näheres hierzu regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt das Bestehen aller studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der erfolgreichen Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit voraus (300 CP).

Bestehen der Ersten Staatsprüfung, Gesamtnote

(1) Die Erste Staatsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung bzw. der fachspezifischen Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung bestanden ist und die erforderlichen Credit Points gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Anhänge erreicht sind,
2. die Wissenschaftliche Arbeit bestanden ist,
3. die beiden mündlichen Abschlussprüfungen der Ersten Staatsprüfung bestanden sind.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündlichen Abschlussprüfungen der Ersten Staatsprüfung endgültig nicht bestanden sind.

(3) Das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung weist Noten im ersten Fach, im zweiten Fach, im Fach Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie, für die Wissenschaftliche Arbeit und für die mündlichen Abschlussprüfungen aus. Zur Berechnung der Noten im ersten Fach, im zweiten Fach und im Fach Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie werden die Noten aller dem entsprechenden Fach zugehörigen benoteten Module zunächst mit dem Credit Point-Wert des jeweiligen Moduls multipliziert und die jeweiligen Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der benoteten Module dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(4) Die berechneten Gesamtnoten werden zur Angabe im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: „sehr gut“,

über 1,5 bis 2,5: „gut“,

über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,

über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“.

5 (5) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus den Noten aller studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Gewichtung: 80%) sowie aus den Noten der mündlichen Abschlussprüfungen (Gewichtung: 20%).

(6) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird wie folgt ermittelt:

10 1. Bei den Lehramtsstudiengängen LAG, LAH und LAR werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Fächern mit je 30%, die im Fach Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie mit 14 %, die Wissenschaftliche Arbeit mit 6% und die mündlichen Abschlussprüfungen mit 20% gewichtet.

15 2. Beim Lehramtsstudiengang LAB werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der berufsbildenden Fachrichtung mit 35%, die im allgemein bildenden Fach mit 25%, die im Fach Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie mit 14 %, die Wissenschaftliche Arbeit mit 6% und die mündlichen Abschlussprüfungen mit 20% gewichtet.

20 (7) Weiteres ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen geregelt.

Diploma Supplement und Transcript of Records

25 Mit dem Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt.

+++++

Fachspezifische Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung

**für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
5 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5-13)
(LAG),
Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und
Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR)**

10
Gliederung

1. Chemie [LAB, LAG, LAH, LAR]
- 15 2. Deutsch [LAB, LAG, LAH, LAR]
3. Elektrotechnik [LAB]
4. Englisch [LAB, LAG, LAH, LAR]
5. Erdkunde [LAG, LAH, LAR]
6. Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie [LAB, LAG, LAH, LAR]
- 20 7. Evangelische Religion [LAB, LAG, LAH, LAR]
8. Französisch [LAB, LAG, LAH, LAR]
9. Geschichte [LAG, LAH, LAR]
10. Informatik [LAB, LAG]
11. Italienisch [LAG]
- 25 12. Katholische Religion [LAB, LAG, LAH, LAR]
13. Latein [LAG]
14. Mathematik [LAB, LAG, LAH, LAR]
15. Mechatronik [LAB]
16. Metalltechnik [LAB]
- 30 17. Philosophie/Ethik [LAG]

18. Physik [LAB, LAG, LAH, LAR]

19. Spanisch [LAG]

20. Sport [LAB, LAG, LAH, LAR]

**5 Fachspezifische Regelungen für die Lehramtsstudiengänge
 Bildende Kunst und Musik:**

21. Bildende Kunst [LAG, LAH, LAR]:

**Die fachspezifischen Regelungen des Faches Bildende Kunst werden in der
Ordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar geregelt.**

10 22. Musik [LAG, LAH, LAR]: